

Richtlinie L (Leistungsrecht) – 004/2016 vom 04.07.2016

**Eintragung der
Steuer-ID
in
OPEN/PROSOZ**

gültig ab: sofort

1. Ausgangssituation

Mit Inkrafttreten des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes ist ein neues Datenübermittlungsverfahren für Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) und andere öffentliche Stellen eingeführt, die einem Steuerpflichtigen für dessen Beiträge

- zur Alterssicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG),
- zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG und / oder
- zu sonstigen Versorgungsaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG

steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Erstattungen dieser Aufwendungen vornehmen (§ 10 Abs. 4 b S. 4 bis 6 EStG). Werden von dritter Seite steuerfreie Zuschüsse gewährt, insbesondere zu Beiträgen zur Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung, oder werden solche Aufwendungen erstattet, so mindern diese die als Sonderausgaben nach § 10 EStG abziehbaren Vorsorgeaufwendungen. Die Datenübermittlung der genannten Behörden dient der Sicherstellung einer zutreffenden Einkommensteuerveranlagung.

Die Mitteilung über die gewährten Zuschüsse und Erstattungen erfolgt elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die *Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)*. Die Meldungen müssen jährlich bis zum 28.02. des dem Jahr der Auszahlung, bzw. der Rückforderung der steuerfreien Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen oder der Erstattung von solchen Vorsorgeaufwendungen folgenden Jahres erfolgen. Die Daten des Veranlagungszeitraums 2016 sind erstmals bis zum 28.02.2017 zu übermitteln.

Mit Einspielen der Version 2016.2.1 in OPEN/PROSOZ wurde daher zur künftigen Durchführung des Datenübermittlungsverfahrens das Feld „Steuer-ID“ eingeführt.¹

¹ s. Versionsbeschreibung – SGB II Leistung OPEN/PROSOZ, Version 2016.2.1.2, S. 19 ff.

Hierdurch soll die fristgerechte Datenübermittlung zum jeweiligen Stichtag sichergestellt werden. Die Versionsbeschreibung – SGB II Leistung OPEN/PROSOZ Version 2016 2.1.2 ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

2. Regelungsinhalt

Die Übermittlung der Daten dient der Sicherstellung einer zutreffenden Einkommensteuerveranlagung. Die Mitteilungspflicht besteht für das Jobcenter nur, soweit es sich bei den maßgeblichen Leistungen um Zuschüsse, bzw. Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 EStG handelt.

Das Jobcenter muss die Steuer-ID somit in allen Fällen, in denen Zuschüsse nach § 26 SGB II erbracht werden, melden. Dies sind folgende Leistungen:

- Zuschuss bei freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung nach § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II,
- Zuschuss zu den gesetzlichen KV-Beiträgen zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit nach § 26 Abs. 1 S. 2 SGB II (versicherungspflichtig in der gesetzlichen KV, Hilfebedürftigkeit allein durch die Tragung der KV-Beiträge),
- Zuschuss zur sozialen Pflegeversicherung nach § 26 Abs. 2 SGB II,
- Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II und § 26 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB II.

Damit die Meldung der Steuer-ID erfolgen kann, ist in den genannten Fällen, in denen Zuschüsse nach § 26 SGB II gewährt werden, das Feld „Steuer-ID“ in OPEN/PROSOZ zu befüllen.

In allen übrigen Fällen, in denen keine Zuschüsse nach § 26 SGB II gewährt werden, ist das Feld „Steuer-ID“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu befüllen.

3. Verfahren

a) laufende Fallbearbeitung

Damit die Meldung der Steuer-ID für den Veranlagungszeitraum 2016 zum Stichtag 28.02.2017 gewährleistet werden kann, ist in allen bereits angelegten Fällen in OPEN/PROSOZ, in denen Zuschüsse nach § 26 SGB II gewährt werden, die Steuer-ID nachträglich zu erfassen.

Hierzu wird den Bezirksstellen durch den FD 82 eine Liste aller betroffenen Fälle zur Verfügung gestellt. In den angeführten Fällen sind die Leistungsberechtigten anzuschreiben und unter Fristsetzung zur Mitteilung ihrer Steuer-ID aufzufordern. Ein entsprechendes Schreiben ist in OPEN/PROSOZ als Vordruck hinterlegt (Bescheide > Bereich Leistung > SGBII > _26_Anforderung_Steuer_ID_Einzelperson).

Die Abarbeitung der Listen wird durch den FD 82 nachgehalten. Die Bezirksstellen haben dafür die bearbeiteten Listen an den FD 82 zu übersenden (Kreis-Leistungsrecht@vestische-arbeit.de). Stichtag für die abschließende Nacherfassung ist der 15.01.2017.

b) Neufälle

In allen neu anzulegenden Fällen ist ab sofort in OPEN/PROSOZ das Feld „Steuer-ID“ zu befüllen, wenn die unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Den Bezirksstellen wird jährlich durch den FD 82 zum 01.10., erstmalig beginnend am 01.10.2017, eine Liste aller Fälle, in denen Zuschüsse nach § 26 SGB II gewährt werden, ohne dass die Steuer-ID in OPEN/PROSOZ hinterlegt wurde, zur Abarbeitung zur Verfügung gestellt. Diese Liste ist zu bearbeiten und bis zum 15.11. des Jahres an den FD 82 zurück zu geben.

Anlage

Beschreibung zur
Version 2016.2.1.2.p

gez.

Im Auftrag

Recklinghausen, 29.06.2016

Ressort 82.1 (Grundsätzliche
Rechtsangelegenheiten)

Fachdienstleiter FD 82

Stefanie Povel

Thomas Schulte-Lünzum

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerk im FD 82 vor.